



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Rentenvorausberechnung (KSRV)

Gültig ab 1. Januar 2001

Stand 1. Januar 2018

318.104.01 d KSRV

11.17

Vorwort

Ab 1. Januar 2001 haben die Versicherten und ehemals Versicherten Anspruch auf die Berechnung ihrer voraussichtlich zu erwartenden Rentenleistungen der AHV und IV ([Art. 58 ff. AHVV](#) und [Art. 33^{ter} IVV](#)).

Dieses Kreisschreiben regelt das Verfahren für die Rentenvorausberechnung. Es bildet Bestandteil der Wegleitungen und Kreisschreiben aus dem Rentenbereich (Band 2, Ziffer 10).

Soweit dieses Kreisschreiben keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind sinngemäss anwendbar

- für die Prüfung der Personalien und die Ermittlung der Beitragsdauer die Wegleitung über die Renten (Band 1)
- für die Beschaffung des VA, die Erteilung des Splittingauftrags, die IK-Eröffnung und den IK-Eintrag die Wegleitung über VA und IK
- für das Meldeverfahren die Technischen Weisungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren
- für die Aufbewahrung des Antrags auf Rentenvorausberechnung das Kreisschreiben über die Aktenaufbewahrung

Künftige Änderungen und Ergänzungen werden durch die Lieferung von Ersatzseiten eingefügt.

Vorwort

Der vorliegende Nachtrag 1 enthält die Ersatzseiten des KS über die Rentenvorausberechnung mit den auf den 1. Januar 2003 in Kraft tretenden Änderungen. Die Ersatzseiten sind jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet. Ausserdem wird auf die einzelnen Änderungen mit einem Vermerk 1/03 unter jeder betreffenden Randziffer hingewiesen. Die ausgewechselten Loseblätter sind in dem dafür vorgesehenen schwarzen Ordner systematisch abzulegen.

Der Nachtrag 1 enthält lediglich redaktionelle Anpassungen aufgrund der Neuauflage der Rentenwegleitung Band 1.

Künftige Änderungen und Ergänzungen werden durch die Lieferung von Ersatzseiten eingefügt.

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2018

Der vorliegende Nachtrag 2 enthält die auf den 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 1/18 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Insbesondere wurden analog zum Nachtrag zur Wegleitung über die Renten (RWL) die Bestimmungen bezüglich Übergangsgutschriften, welche für die Rentenberechnung ab 2018 nicht mehr neu entstehen können, aufgehoben.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	6
2.	Antrag	6
2.1	Legitimation zur Antragstellung	6
2.2	Zuständige Ausgleichskasse.....	6
3.	Kosten	7
4.	Verfahren	7
4.1	Aufgaben der Ausgleichskasse	7
4.2	Berechnungsregeln.....	8
4.2.1	Grundsätze	8
4.2.2	Invaliden- und Hinterlassenenrenten (provisorische Berechnung)	9
4.2.2.1	Beitragsdauer	9
4.2.2.2	Erwerbseinkommen	9
4.2.2.3	Erziehungsgutschriften	10
4.2.2.4	Betreuungsgutschriften	10
4.2.2.5	aufgehoben.....	10
4.2.2.6	Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen.....	10
4.2.3	Altersrenten (prognostische Berechnung)	11
4.2.3.1	Rentenskala.....	11
4.2.3.2	Erwerbseinkommen	11
4.3.2.3	Erziehungsgutschriften	13
4.3.2.4	Betreuungsgutschriften	13
4.3.2.5	aufgehoben.....	13
4.3.2.6	Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen.....	14
Anhang:	Textbausteine für Antwortschreiben an die antragstellende Person (Muster)	15

1. Allgemeines

- 1001 Personen, die versichert sind oder versichert waren, können ihre Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten vorausberechnen lassen ([Art. 58 Abs. 1 AHVV](#); [Art. 33^{ter} IVV](#)).
- 1002 Eine provisorische Rentenberechnung wird dann vorgenommen, wenn die Höhe einer Hinterlassenen- oder Invalidenrente erfragt wird. Eine prognostische Rentenberechnung wird dagegen bei der Frage nach der Höhe der künftigen Altersrente gemacht.

2. Antrag

2.1 Legitimation zur Antragstellung

- 2001
1/18 Zur Einreichung des Gesuchs ist die versicherte oder ehemals versicherte Person, ihr Ehegatte oder der/die Rechtsvertreter/in befugt. Bei familienrechtlichen Auseinandersetzungen (z.B. Scheidungs- und Trennungsverfahren) kann der Zivilrichter die Ausgleichskasse im Sinne von [Art. 170 Abs. 2 ZGB](#) zur Vornahme einer solchen Berechnung auffordern. Für den Antrag steht das [Formular 318.282](#) zur Verfügung.
- 2002 Wird die antragstellende Person vertreten, ist dem Gesuch eine Vollmacht beizulegen.

2.2 Zuständige Ausgleichskasse

- 2003 Die Vorausberechnung ist durch diejenige Ausgleichskasse vorzunehmen, welche bei Einreichung des Gesuchs für den Bezug der Beiträge der betreffenden Person zuständig ist ([Art. 59 AHVV](#)).
- 2004 Die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen, wie sie für die Festsetzung und Ausrichtung einer ordentlichen AHV-Rente gelten (Rz 2001 ff. RWL), sind sinngemäss anwendbar.

- 2005 Gesuche, die bei einer unzuständigen Ausgleichskasse eingereicht wurden, leitet diese an die richtige Stelle weiter.

3. Kosten

- 3001 Vorausberechnungen sind grundsätzlich unentgeltlich.
- 3002 Muss die Altersrente für eine unter 40-jährige Person berechnet werden oder wird eine erneute Vorausberechnung vor Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Berechnung gemacht, kann ausnahmsweise eine Gebühr von höchstens 300 Franken erhoben werden, es sei denn, die Person befindet sich in einer besonderen Situation, die immer zu einer unentgeltlichen Berechnung berechtigt.
- 3003 Eine besondere Situation liegt beispielsweise bei Zivilstandswechsel, Geburt eines Kindes, Arbeitsverlust oder bevorstehendem Arbeitsverlust, Aufnahme oder bevorstehender Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit oder Auswanderung vor.
- 3004 Der Maximalbetrag von 300 Franken darf nur bei ganz besonders aufwändigen Berechnungen erhoben werden. Bei Gesuchen von Ehepaaren ist der Betrag nur einmal zu erheben.
- 3005 Für alle nicht kostenpflichtigen Rentenvorausberechnungen erhält die Ausgleichskasse eine Entschädigung.

4. Verfahren

4.1 Aufgaben der Ausgleichskasse

- 4001 Bevor sie die Berechnung vornimmt, prüft die Ausgleichskasse, ob und wann für die betreffende Person bereits eine Rentenvorausberechnung gemacht worden ist (MZR-Schlüsselzahl 92).
- 4002 Wurde vor weniger als einem Jahr bereits eine Berechnung von einer andern Ausgleichskasse durchgeführt, ist das

Gesuch an diese weiterzuleiten. Liegt die frühere Berechnung weiter zurück, können bei der Ausgleichskasse, die seinerzeit die Berechnung gemacht hat, Kopien der damaligen Berechnung eingefordert werden.

- 4003 Die von der antragstellenden Person gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen sind durch die Ausgleichskassen nicht auf deren Richtigkeit zu überprüfen.
- 4004 Die Ausgleichskasse hat die erforderlichen IK von Amtes wegen zu beschaffen.
- 4005 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass bei geschiedenen Personen noch kein Splittingauftrag erfolgte, so hat sie die antragstellende Person auf das Splitting bei Scheidung hinzuweisen und ihr das Formular „Anmeldung für die Durchführung der Einkommensteilung im Scheidungsfall“ zuzustellen. Die Kassenzuständigkeit für die Durchführung des Splittingauftrages richtet sich nach dem KS Splitting.
- 4006 Für eine Rentenvorausberechnung müssen die IK ausschliesslich mit der MZR-Schlüsselzahl 92 zusammengerufen werden.

4.2 Berechnungsregeln

4.2.1 Grundsätze

- 4007 Die provisorische Berechnung von Hinterlassenen- oder IV-Renten wird auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Anfrage gültigen Berechnungselemente vorgenommen (sog. Zeitpunktberechnung). Für die prognostische Berechnung von Altersrenten werden in der Regel nicht nur die bereits erzielten Einkommen berücksichtigt, sondern auch jene, welche die betroffene Person voraussichtlich noch bis zum Rentenanspruch erzielen wird (hypothetische Einkommen).
- 4008 Hinsichtlich der einzelnen Anspruchsvoraussetzungen und Berechnungsvorschriften (inkl. Splitting, Plafonierung etc.) gelten die einschlägigen Wegleitungen und Kreisschreiben im Bereich der Renten sowohl für die provisorische als

auch prognostische Rentenberechnung sinngemäss, sofern nachfolgend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

4.2.2 Invaliden- und Hinterlassenenrenten (provisorische Berechnung)

4.2.2.1 Beitragsdauer

- 4009 Die Beitragsdauer ist stets auf den Zeitpunkt der Rentenvorausberechnung festzulegen. Bei der Ermittlung der Beitragsdauer (insbesondere der Lückenschliessung) wird gleich vorgegangen, wie wenn der Versicherungsfall schon eingetreten wäre.

4.2.2.2 Erwerbseinkommen

- 4010 Berücksichtigt werden sämtliche anrechenbare Einkommen bis zum 31. Dezember des Jahres vor der Berechnung. Ist das Einkommen aus dem Vorjahr noch nicht im IK verbucht, so ist dieses bei der antragstellenden Person zu erfragen.
- 4011 Die Summe der Erwerbseinkommen wird mit dem im Jahr der Vorausberechnung massgebenden Aufwertungsfaktor aufgewertet.
- 4012 Die Summe der aufgewerteten Erwerbseinkommen wird schliesslich durch die bis zum 31. Dezember des Jahres vor der Berechnung massgebende Beitragsdauer dividiert.
- 4013 Bei Hinterlassenenrenten ist der Durchschnitt der Erwerbseinkommen allenfalls um den vom Alter der antragstellenden Person abhängigen Karrierezuschlag zu erhöhen.
1/09

4.2.2.3 Erziehungsgutschriften

- 4014 Hat die antragstellende Person Kinder, werden Erziehungsgutschriften nach den allgemeinen Regeln angerechnet. Die Erziehungsgutschriften werden wie die Erwerbseinkommen lediglich bis zum 31. Dezember des Jahres vor der Berechnung berücksichtigt. Die Summe der Erziehungsgutschriften wird durch die gleiche Anzahl Jahre dividiert, die für den Durchschnitt der Erwerbseinkommen massgebend ist.

4.2.2.4 Betreuungsgutschriften

- 4015 Berücksichtigt werden lediglich die im IK eingetragenen Betreuungsgutschriften und zwar bis zum 31. Dezember des Jahres vor der Berechnung. Die Summe der Betreuungsgutschriften wird durch die gleiche Anzahl Jahre dividiert, die für den Durchschnitt der Erwerbseinkommen massgebend ist.

4.2.2.5 aufgehoben

- 4016 aufgehoben
1/18

4.2.2.6 Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen

- 4017 Die Durchschnitte der Erwerbseinkommen, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden addiert und auf den nächsthöheren Tabellenwert des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens aufgerundet.
1/18

4.2.3 Altersrenten (prognostische Berechnung)

4.2.3.1 Rentenskala

- 4018 Die Beitragsdauer ist stets auf den Zeitpunkt des Rentenalters festzulegen. Dazu stellt das BSV besondere Tabellen zur Verfügung.
- 4019 Fehlen Angaben über die künftige Versicherteneigenschaft, so ist für Personen, die in der Schweiz wohnen, davon auszugehen, dass sie bis zum Erreichen des Rentenalters versichert bleiben. Bei im Ausland wohnenden und nicht versicherten Personen ist davon auszugehen, dass sie bis zum Eintritt ins Rentenalter auch nicht mehr versichert sind.

4.2.3.2 Erwerbseinkommen

- 4020 Für die prognostische Berechnung ist einerseits auf die im IK eingetragenen effektiven Erwerbseinkommen abzustellen. Andererseits sind auch die künftigen Einkommen zu berücksichtigen.
- 4021 Für die Ermittlung der effektiven Einkommen gelten die Bestimmungen der RWL sinngemäss. Ist das Einkommen aus dem Vorjahr noch nicht im IK verbucht, so ist dieses bei der antragstellenden Person zu erfragen.
- 4022 Die künftigen Einkommen sind gemäss den Angaben der antragstellenden Person fortzuschreiben. Werden keine Angaben geliefert, so ist vom zuletzt erzielten Einkommen der antragstellenden Person bzw. deren Ehegatten auszugehen. Dieses Einkommen ist aufgrund der vom BSV vorgegebenen zukünftigen durchschnittlichen Lohnentwicklung bis zum Rentenalter fortzuschreiben.
- 4023 Sofern die antragstellende Person selbst bis zum Rentenalter lückenlose Angaben über das künftige Einkommen liefert, ist dieses ohne zusätzliche Anpassung an die durchschnittliche Lohnentwicklung zu berücksichtigen.

- 4024 Bezieht oder bezog der invalide Ehegatte eine IV-Rente und ist eine prognostische Rentenberechnung unter Berücksichtigung des zweiten Versicherungsfalls zu erstellen, so ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen des invaliden Ehegatten für die Einkommensteilung ebenfalls zu berücksichtigen. Bis zum Zeitpunkt der prognostischen Berechnung ist die Summe der massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen gemäss den einschlägigen Bestimmungen zu berücksichtigen.
- 4025 Für Fälle, in denen der Ehegatte seine IV-Rente auch nach dem Zeitpunkt der prognostischen Berechnung noch weiter bezieht, ist das künftige massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen gemäss Rentenindex fortzuschreiben. Der Rentenindex wird vom BSV jährlich bekanntgegeben.
- 4026 Bei der prognostischen Rentenberechnung sind auch die Beiträge von nichterwerbstätigen Personen zu berücksichtigen. Diese werden vom Zeitpunkt der prognostischen Berechnung bis zum Rentenalter gemäss Rentenindex fortgeschrieben.
- 4027 Ist die Höhe der NE-Beiträge im Zeitpunkt der Berechnung bekannt, so sind diese bis zum Rentenalter fortzuschreiben. Sind indessen keine Angaben über Einkommen und Vermögen (auch künftige) bekannt, so ist davon auszugehen, dass lediglich der Mindestbeitrag zu entrichten wäre.
- 4028 Die Summe der effektiven Erwerbseinkommen und die Summe der hypothetischen Einkommen werden zusammengezählt und durch die massgebende Beitragsdauer dividiert.
- 4029 Dieser Einkommensdurchschnitt wird mit dem vom BSV
1/03 jährlich bekanntgegebenen Faktor multipliziert. Der ausschlaggebende Faktor ist derjenige des Jahres, in welchem der massgebende erste IK-Eintrag vorgenommen wurde (Rz 5302–5304 RWL gelten sinngemäss). Das Resultat entspricht dem auf den Zeitpunkt der prognostischen Rentenberechnung diskontierten Durchschnitt der Einkommen.

4.3.2.3 Erziehungsgutschriften

- 4030 Hat die antragstellende Person Kinder, werden Erziehungsgutschriften nach den allgemeinen Regeln angerechnet. Die Erziehungsgutschriften werden bis zur Vollendung des 16. Altersjahres des jüngsten Kindes, höchstens jedoch bis zum Rentenalter der betroffenen Person berücksichtigt. Der künftigen Versicherteneigenschaft der antragstellenden Person ist dabei Rechnung zu tragen (Rz 4019).
- 4031 Die Höhe der Erziehungsgutschriften entspricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt der prognostischen Rentenberechnung. Die Summe der anrechenbaren Erziehungsgutschriften wird durch die Anzahl Beitragsjahre bei Erreichen des Rentenalters der antragstellenden Person dividiert.

4.3.2.4 Betreuungsgutschriften

- 4032 Berücksichtigt werden lediglich die im IK eingetragenen Betreuungsgutschriften und zwar bis zum 31. Dezember des Jahres vor der prognostischen Berechnung. Die Höhe der Betreuungsgutschriften entspricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt der Berechnung. Die Summe der anrechenbaren Betreuungsgutschriften wird durch die Anzahl Beitragsjahre bei Erreichen des Rentenalters der antragstellenden Person dividiert.

4.3.2.5 aufgehoben

- 4033 aufgehoben
1/18

4.3.2.6 Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen

- 4034 Die Durchschnitte der diskontierten Einkommen (Rz 4029),
1/18 Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (Rz 4030 - 4032)
werden addiert und auf den nächsthöheren Tabellenwert
des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens
aufgerundet. Aufgrund des so ermittelten massgebenden
durchschnittlichen Jahreseinkommens kann in der zum
Zeitpunkt der prognostischen Rentenberechnung gültigen
Rententabelle die Rentenhöhe abgelesen werden.

Anhang: Textbausteine für Antwortschreiben an die antragstellende Person (Muster)

1. Verbindlichkeit der Rentenvorausberechnung

Bei unserer Berechnung haben wir sowohl auf Ihre jetzige persönlichen Verhältnisse (Zivilstand etc.), als auch auf die gegenwärtig gültigen gesetzlichen Bestimmungen abgestellt. Eine Änderung Ihrer persönlichen Situation oder der gesetzlichen Bestimmungen (Rentenalter, Anspruchsvoraussetzungen, Berechnungsbestimmungen, Beitragspflicht etc.) kann deshalb einen wesentlichen Einfluss auf den Rentenanspruch und die Rentenhöhe haben. Eine verbindliche Berechnung der AHV-(IV-)Rente kann deshalb erst bei Eintritt des Versicherungsfalls (Alter/Tod/Invalidität) vorgenommen werden. Unsere nachfolgenden Ausführungen haben somit nur einen hinweisenden Charakter und sind daher für unsere Ausgleichskasse nicht verbindlich.

Bei der Berechnung Ihrer Rente sind wir einerseits von den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen und Ihren Angaben ausgegangen. Andererseits haben wir unseren Berechnungen gewisse Annahmen zugrunde legen müssen. So sind wir beispielsweise davon ausgegangen, dass Sie bis zum Rentenalter versichert bleiben. Als weiteres haben wir die Einkommen der Jahre XXXX–XX gemäss der allgemeinen Lohnentwicklung hochgerechnet. Dabei sind wir von einem Lohnwachstum für das Jahr XXXX von X Prozent bzw. für das Jahr XXXX X Prozent ausgegangen.

2. Berechnungselemente

Die AHV- und IV-Renten sind einerseits abhängig von der Beitragsdauer und andererseits von der Höhe der Erwerbseinkommen, auf denen Beiträge bezahlt worden sind. Ferner werden Erziehungs- und Betreuungsgutschriften berücksichtigt (siehe beiliegendes Merkblatt). Eine Vollrente (Skala 44) wird nur ausgerichtet, wenn die rentenberechtigte Person seit ihrem 20. Altersjahr bis zum Eintritt des Versicherungsfalls (Alter/Tod/Invalidität) eine vollständige Beitragsdauer aufweist. Personen mit einer unvollständigen Beitragsdauer erhalten eine entsprechende Teilrente (Skalen 43-1). Innerhalb einer

Rentenskala richtet sich die Rentenhöhe nach dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen.

3. Beitragsdauer

Gestützt auf die uns zur Verfügung stehenden Angaben werden Sie dereinst eine Beitragsdauer von XX Jahren aufweisen. Im Verhältnis zur Beitragspflicht Ihres Jahrganges würde dies einer Rente der Skala XX entsprechen.

Ihre Beitragslücken in den Jahren XXXX–XX haben wir dabei mitberücksichtigt. Diese konnten (teilweise) mit Jugendjahren und/oder Zusatzjahren geschlossen werden.

4. Erziehungsgutschriften

Bei der Rentenberechnung haben wir Ihnen während XX Jahren ganze/halbe Erziehungsgutschriften angerechnet.

Erziehungsgutschriften sind fiktive, d.h. nicht wirklich erzielte Einkommen, die nicht beitragspflichtig sind und dazu dienen, allfällige Einkommenseinbussen auszugleichen, die wegen der Erziehung und Betreuung von Kindern entstanden. Erziehungsgutschriften werden für die Jahre angerechnet, während welcher eine Person in der AHV versichert war und Kinder unter 16 Jahren hatte. Es ist nicht nötig, dass die Eltern während der Kindererziehung ganz oder teilweise auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verzichtet haben. Bei der Rentenberechnung werden die Gutschriften wie wirkliche Einkommen behandelt. Die Erziehungsgutschriften wirken sich allerdings nur bis zur Maximalrente der jeweiligen Rentenskala aus.

5. Betreuungsgutschriften

Bei der provisorischen Rentenberechnung haben wir Betreuungsgutschriften von XX Jahren miteinbezogen.

6. Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen

Bei der Berechnung der Hinterlassenenrente haben wir Ihnen auf dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen einen sogenannten Karrierezuschlag von XX Prozent angerechnet. Dieser Karrierezuschlag verringert sich mit zunehmendem Alter und fällt ab dem 45. Altersjahr weg.

Aufgrund der anrechenbaren Erwerbseinkommen und der während XX Jahren berücksichtigten Erziehungsgutschriften/Betreuungsgutschriften weisen Sie ein massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen von XXXX Franken auf.

7. Rentenhöhe

Nach den geltenden Bestimmungen würde Ihre monatlichen Altersrente/Hinterlassenenrente/IV-Rente zum heutigen Zeitpunkt XXXX Franken betragen.

Im Jahr XXXX erreicht Ihr Ehegatte das Rentenalter/ macht Ihr Ehegatte vom Rentenvorbezug Gebrauch. Auf diesen Zeitpunkt hin muss Ihre Rente neu festgesetzt werden, weil nun die Einkommen zwischen Ihnen und Ihrem Ehegatten während den Ehezeiten geteilt werden müssen (sog. Splitting). Die Summe der beiden Altersrenten von Ehepaaren darf 150 Prozent der maximalen Renten der massgebenden Rentenskala nicht übersteigen. Wird dieser Betrag überschritten, wird die Rente jedes Ehegatten anteilmässig gekürzt werden (sog. Plafonierung). Dies trifft bei Ihnen zu. Ihre Altersrente wird demzufolge XXXX und jene Ihres Ehegatten XXXX Franken betragen.

7.1 Rentenhöhe bei Vorbezug

Nach dem geltenden AHV-Gesetz haben Sie die Möglichkeit, die Altersrente um ein/zwei Jahr(e) vorzubeziehen. Die Rente wird dabei um 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr gekürzt. Diese Kürzung bleibt bis ans Lebensende bestehen und geht auch auf allfällige Hinterlassenenrenten über.

Bei einem Vorbezug Ihrer Altersrente um ein/zwei Jahr/e würde Ihre um XX Prozent gekürzte Rente XXXX Franken betragen.

Bei einem Vorbezug Ihrer Altersrente um ein Jahr würde Ihre Altersrente XXXX Franken und jene Ihres Ehegatten XXXX Franken betragen. Wenn Sie vom Rentenvorbezug keinen Gebrauch machen, hat Ihr Ehegatte weiterhin Anspruch auf seine Altersrente von XXXX Franken und dies bis Sie 64/65 jähig werden.

7.2 Rentenhöhe bei Aufschub

Beim Aufschub Ihrer Altersrente um X Jahre könnte Ihnen ein Aufschubzuschlag von XX Prozent zu Ihrer Rente gewährt werden. Heute würde dies zu einer monatlichen Altersrente von XXXX Franken führen.

8. Eintritt des 2. Versicherungsfalls

Sobald Ihre/Ihr Ehegattin/Ehegatte das Rentenalter erreicht wird nicht nur deren/dessen Rente neu berechnet, sondern wegen des nun zur Anwendung gelangenden Einkommenssplittings auch Ihre eigene Altersrente. Beim Einkommenssplitting werden die während der Ehe erzielten Einkommen hälftig unter beiden Ehegatten aufgeteilt. Vor oder nach der Ehe erzielte Einkommen werden nicht geteilt.

Ihnen können Erziehungsgutschriften für XX Jahre angerechnet werden. Diese werden während der Dauer der Ehe zwischen den Ehegatten aufgeteilt.

9. Beitragspflicht bei Rentenvorbezug

Wenn Sie vom Rentenvorbezug Gebrauch machen, bleiben Sie bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter weiterhin beitragspflichtig. Falls Sie keine Erwerbstätigkeit ausüben, müssen Sie Beiträge als Nichterwerbstätiger entrichten. Die Beiträge von Nichterwerbstätigen werden nach deren sozialen Verhältnissen bemessen, d.h. nach Vermögen und Renteneinkommen. Als Renteneinkommen gelten alle Leistungen, die zum Lebensunterhalt der nichterwerbstätigen Person

beitragen und ihre sozialen Verhältnisse beeinflussen, auch wenn sie in unterschiedlicher Höhe und unregelmässig erbracht werden. Zum Renteneinkommen gehören z.B. Taggelder von Versicherungen, Renten von Lebensversicherungen sowie im Rahmen der beruflichen Vorsorge gewährte Leistungen. Die Entrichtung von höheren Beiträgen als die, die von Gesetzes wegen geschuldet sind oder die Nachzahlung von Beiträgen, die schon verjährt sind, ist in der AHV nicht möglich.